

GR_GERICHTE SBK 2025 87 vom 25. November 2025

GR Gerichte, 2025-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK 2025 87](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2025_87)

FR: GR_GERICHTE SBK 2025 87 du 25 novembre 2025

IT: GR_GERICHTE SBK 2025 87 del 25 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Vorliegend wurde die Eingabe an das Obergericht als Gesuch um «nachträgliche Rechtsöffnung» bezeichnet. Nachdem ein Gesuch um Rechtsöffnung lediglich durch den Gläubiger nach Erhebung des Rechtsvorschlags durch den Schuldner gestellt werden kann, das vorliegende Gesuch jedoch vom Schuldner stammt, eine versäumte Rechtsvorschlagsfrist zum Inhalt hat, mit Hinweis auf Art. 33 Abs. 4 SchKG und mit der gesundheitlichen Verfassung des Gesuchstellers begründet wurde und es sich beim Gesuchsteller um einen Laien handelt, ist dieses als Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist zu behandeln.

E. 2

Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, kann nach Art. 33 Abs. 4 SchKG die Aufsichtsbehörde oder die in der Sache zuständige richterliche Behörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Im Kanton Graubünden amtet das Obergericht nach Art. 13 SchKG in Verbindung mit Art. 13 EGzSchKG (BR 220.000) als einzige Aufsichtsbehörde über

E. 3

Soweit das SchKG und das EGzSchKG keine Vorschriften enthalten, richtet sich gemäss Art. 10 EGzSchKG das vorliegende Verfahren nach der ZPO und dem EGzZPO (BR 320.100). Art. 33 SchKG macht keine Vorgaben zum Verfahren. Es handelt sich vorliegend jedoch nicht um ein Beschwerdeverfahren gemäss Art. 17 ff. SchKG, weshalb die entsprechenden Bestimmungen nicht unbesehen übernommen werden können. Derweil gelangt der Untersuchungsgrundsatz im Sinne von Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG nicht zur Anwendung. Die zuständige Behörde ist in Bezug auf die Prüfung des Gesuchs um Wiederherstellung befugt, auf die vom Gesuchsteller vorgebrachten Gründe abzustellen.

E. 4

/ 7 unmittelbar nach Übergabe der Urkunde Rechtsöffnung zu verlangen, da sie nach diversen Schreiben mit der Betreuung gerechnet hätten. Die Söhne hätten jedoch erst in den letzten Tagen von der Betreuung erfahren. 5.2. Unbestritten ist, dass der Gesuchsteller den Zahlungsbefehl am 1. September 2025 persönlich entgegen genommen hat. Inwieweit vorliegend ein Hinderungsgrund bestanden hat, wann er weggefallen ist und wann folglich die Frist zur Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist zu laufen begonnen hat, wird vom Gesuchsteller nicht näher erläutert. Aus den Akten ist jedoch ersichtlich, dass sich der Sohn des Gesuchstellers mit E-Mail vom 22. September 2025 an das Betreibungsamt Plessur gewendet hat. Darin wurde festgehalten, dass sie erst in den letzten Tagen von der Betreuung erfahren hätten (act. A.1). Weitere Ausführungen zur Kenntnismache der Betreuung wurden nicht getätigt. Selbst wenn der Sohn des Gesuchstellers am 22.

September 2025 davon erfahren hätte und ein unverschuldetes Hindernis bestanden hätte (dazu jedoch nachstehend E. 6.-7.2.), hätte die Frist am 23. September 2025 zu laufen begonnen und am 2. Oktober 2025 geendet. Eingereicht wurde das Gesuch aber erst mit Postaufgabe vom 5. Oktober 2025. Folglich ist auch das Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist ohnehin zu spät erfolgt, womit darauf nicht eingetreten werden kann.

E. 6

/ 7 fortgeschrittenen Alters «zeitweise» verwirrt und nicht voll urteilsfähig gewesen sei, reicht dazu nicht aus. Somit müsste das Gesuch abgewiesen werden, würde darauf eingetreten.

E. 8

Zu Händen des Gesuchstellers wird darauf hingewiesen, dass auch nach Verstreichen der Rechtsvorschlagsfrist die Möglichkeit besteht, den allfälligen Nichtbestand der Forderung im Rahmen der Klagen nach Art. 85 ff. SchKG feststellen zu lassen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten in Höhe von CHF 100.00 zu Lasten des Gesuchstellers (Art. 19 EGzSchKG i.V.m. Art. 48 GebVSchKG [SR 281.35]).

E. 10

Der vorliegende Entscheid ergeht in einzelrichterlicher Kompetenz, da das Gesuch offensichtlich unbegründet ist (Art. 38 Abs. 3 GOG [BR 173.000]).

7 / 7 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.